



Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1010 Wien

Organisationseinheit: BMG - I/B/12
(Rechtsangelegenheiten der
Strukturreform und
Gesundheitsökonomie)
Sachbearbeiter/in: Mag. Martina Kasanicka
E-Mail: martina.kasanicka@bmg.gv.at
Telefon: +43 (1) 71100-4178
Geschäftszahl: BMG-71100/0005-I/B/12/2015
Datum: 13.04.2015

iii@bka.gv.at; manuel.treitinger@bka.gv.at

Dienstrechts-Novelle 2015, GZ BKA-920.196/0003-III/1/2015, Stellungnahme BMG

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Gesundheit nimmt zum gegenständlichen Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Zu § 75d Abs. 2 BDG und § 29o Abs. 2 VBG:

Aus den Erläuterungen zu § 75d BDG und § 29o VBG ergibt sich, dass die Neufassungen dazu dienen sollen, jegliche Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Paare zu vermeiden. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass nicht ersichtlich ist, wieso Abs. 2, aus dem sich die Möglichkeit ergibt, ab Begründung des gemeinsamen Haushalts mit dem eigenen Kind oder jenem des Partners Frühkarenzurlaub im Ausmaß von bis zu vier Wochen in Anspruch zu nehmen, nur auf gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften zwischen Männern Anwendung finden soll. Die Konstellation des Abs. 2 könnte ebenfalls auf gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften zwischen Frauen zutreffen bzw. auch auf verschiedengeschlechtliche Lebensgemeinschaften. Nach Ansicht des Bundesministeriums für Gesundheit handelt es sich bei Abs. 2 um eine unsachliche Ungleichbehandlung, weshalb angeregt wird, die Bestimmung anhand des Gleichheitssatzes zu prüfen.

Zu § 109 BDG:

Es wäre eine gesetzliche Klarstellung wünschenswert, ob die Pflicht zur nachweislichen Verständigung von der Vernichtung der Aufzeichnungen über Belehrungen bzw. Ermahnungen nur bezüglich neuer Fälle ab Kundmachung des Gesetzes besteht, oder ob die Regelung rückwirkend auf alle Sachverhalte Anwendung finden soll, die sich in der Vergangenheit ereignet haben.

Zu § 15 VBG:

Es wäre eine klarere gesetzliche Regelung wünschenswert, ob bei einer Überstellung innerhalb des Master-Bereichs von einer akademischen Entlohnungsgruppe in eine andere, respektive bei einer Überstellung innerhalb des Bachelor-Bereichs von einer akademischen Entlohnungsgruppe in eine andere, ebenfalls ein Vorbildungsausgleich im Ausmaß von 5 oder 3 Jahren, oder eine lineare Überstellung zu erfolgen hat.

Grundsätzliches:


Das Bundesministerium für Gesundheit erlaubt sich, darauf hinzuweisen, dass es Fälle geben kann (bei einer durchgehenden Bundesdienstzeit), in denen die Überleitung eines Bediensteten gegenüber einer Neuaufnahme desselben Bediensteten nachteilig wäre, da es dadurch beim Besoldungsdienstalter zu einem Unterschied kommen kann. Es wird angeregt, diese Auswirkungen anhand des Gleichheitssatzes zu prüfen.

Gleichzeitig erging diese Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrats.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Bundesministerin:
Dr. Clemens-Martin Auer

Beilage/n:

Signaturwert	QTGEIPmmwvr4OlwJFlu3gr3zAW/PORvJtuMShxiAUhk8HwnOHeUqRd+c7BZPL0288sf7lU9OpLiGRE+22O+O4DOeQzRXC4dfWf3n9ghQBKvenCDQ4AYngs/Zbd34qKXPHlsmSCpeSKMmJ6XPknC42AmkZIAiQgGI3YqChzMBs8=	
	Untersigner	serialNumber=756257306404,CN=Bundesministerium f. Gesundheit,O=Bundesministerium f. Gesundheit,C=AT
	Datum/Zeit	2015-04-15T13:48:08+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	540369
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	